

Grundsätze im Umgang mit Gewalt

Institutionen für Menschen mit Behinderungen haben die Pflicht - wie in der UNBRK festgeschrieben und von der Schweiz ratifiziert - deren Rechte einzuhalten und zu schützen. Ausnahmeregelungen sind im ZGB festgehalten. Ihre Handhabung wird durch das Kindes- bzw. Erwachsenenschutzrecht vorgegeben.

Im Zusammenleben und -arbeiten im Institutionsalltag treffen unterschiedliche Interessen und Kräfte aufeinander, weshalb grosse Aufmerksamkeit darauf zu legen ist, dass der Freiheitsraum sowie die körperliche, seelische und geistige Unversehrtheit aller Beteiligten nicht gefährdet werden. Dies erfordert ein hohes Bewusstsein sowie ständige Reflexionsarbeit.

Die dem Kuratorium angeschlossenen Institutionen verpflichten sich, die normativen Vorgaben der UNBRK und die Richtlinien der Charta Prävention als Grundlagen einzuhalten, beziehungsweise die Weiterentwicklung der Begleitung und Angebote darauf auszurichten. Zudem pflegen sie einen verantwortungsbewussten und wachen Umgang mit allen Formen von Machtmissbrauch, Gewalt und Eskalationsprozessen.

Die Tätigkeit in sozialen Berufen ist mit Grenzerfahrungen und emotionalen Herausforderungen verbunden, die eine offene und ehrliche Auseinandersetzung mit Grenzüberschreitungen erfordert. Im heil- und sozialpädagogischen Berufsfeld sind Menschen mit Behinderungen zum Teil sowohl psychisch als auch physisch stark abhängig von den Mitarbeitenden. Der Umgang mit Macht, Nähe und Distanz ist deshalb besonders sorgfältig zu gestalten.

Die sexuelle Ausbeutung von Menschen mit Behinderungen als eigene Form von Gewalt wird speziell erwähnt, da diese Personengruppe besonders gefährdet und das Thema noch nicht genügend enttabuisiert ist. Institutionen sind Hochrisikobereiche. Deshalb braucht es Spezialwissen, Richtlinien und Handlungskonzepte zur Prävention, Intervention und Nachsorge. Jede Institution ist verpflichtet, Präventionsmassnahmen einzuführen, die begleitete Menschen so weit als möglich schützen.

Jede Form herausfordernden Verhaltens von Seiten einer begleiteten Person (also auch Gewalt gegenüber Mitarbeitenden) muss ernst genommen werden und als Hilferuf verstanden werden. Dabei sind Reflektion und eine Neuausrichtung der Begleitung gefordert.

Gewaltvorfälle in Institutionen sind nicht nur mit dem Leid der davon Betroffenen verbunden, sondern haben auch immer negative Auswirkungen auf die anderen Initiativen für Menschen mit Behinderungen. Im Interesse und zur Unterstützung der dem vahs angeschlossenen Institutionen betreibt der Verband die Fachstelle Prävention.

Die im Kuratorium zusammengeschlossenen Institutionen verpflichten sich folgende (nicht abschliessend) aufgeführte Leitmotive und Massnahmen zur Prävention von Gewalt im praktischen Alltag zu berücksichtigen und umzusetzen:

- Transparenz und Offenheit als gelebte Institutionskultur
- Regelmässige Reflexion von Leitbild, Werten und Normen
- Gute Fach- und Sozialkompetenz der Mitarbeitenden

- Spezifische interne und externe Weiterbildungsangebote
- Aufbau einer positiven Lern- und Fehlerkultur
- Schutz, Unterstützung und Begleitung aller im Alltag
- Bereitstellen von Instrumenten im Umgang mit kritischen Situationen
- Frühzeitige Hilfe und Entlastung in Überforderungssituationen
- Regelmässige Überprüfung institutioneller Abläufe und Strukturen
- Verankerte Nachsorge für alle Beteiligten
- Fortdauernde Auseinandersetzung mit herausforderndem Verhalten bei begleiteten Menschen
- Vernetzung mit Aussenstehenden und Einbezug der Angehörigen